

**Gesellschaftsvertrag
der „Sächsisch-Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft mit
beschränkter Haftung (SOEG mbH)“**

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet

„Sächsisch-Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft
mit beschränkter Haftung (SOEG mbH)“

(2) Sitz der Gesellschaft ist Zittau.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist

- die Durchführung von Schienenpersonen- und Güterverkehr, insbesondere von Schienenpersonennahverkehr im Nahverkehrsraum Oberlausitz-Niederschlesien,
- die Bewirtschaftung der Eisenbahninfrastruktur der Schmalspurbahn Zittau-Olbersdorf-Oybin/Bertsdorf-Jonsdorf als Eigentümer,
- die entgeltliche Bewirtschaftung von Eisenbahninfrastrukturen Dritter sowie
- die Erbringung sonstiger Dienstleistungen, die Eisenbahnverkehrs- und Eisenbahninfrastrukturunternehmen vorbehalten sind.

(2) Die Gesellschaft ist des Weiteren zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer kommunaler Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen.

§ 3 Gesellschafter

Weitere Gesellschafter können durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgenommen werden.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen, Fehlbeträge

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.000.000,00 Euro (in Worten: eine Million Euro).
- (2) Zur Erhöhung des Eigenkapitals können durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung Nachschüsse eingefordert werden, wenn alle Stammeinlagen voll eingezahlt sind.

Die Nachschüsse sind in der Höhe begrenzt und dürfen insgesamt nicht mehr als ein Viertel der Stammeinlagen betragen.

- (3) Die Gesellschafter streben eine regelmäßige Bezuschussung durch Dritte an.

§ 5 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung,
- b) die Gesellschafterversammlung,
- c) der Aufsichtsrat.

Für die Tätigkeit der Gesellschaftsorgane sowie ihre Zusammenarbeit und ihr Verhältnis untereinander gilt der Deutsche Corporate Governance Kodex entsprechend (www.corporate-governance-code.de), sofern nicht durch Gesetz, Verordnung oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist.

§ 7 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die organschaftliche Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung nach erfolgter Vorberatung durch den Aufsichtsrat und nach Zustimmung durch den Kreistag des Landkreises Görlitz und der Stadt- bzw. Gemeinderäte der kommunalen Gesellschafter. Die Zuständigkeit für den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern liegt beim Aufsichtsrat (vgl. § 12 Abs. 1, 9. Anstrich).
- (4) Der Aufsichtsrat kann einem oder mehreren Geschäftsführern bzw. einem oder mehreren Prokuristen Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen (vgl. § 12 Abs. 1, 5. Anstrich).
- (5) Alle Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, dem Geschäftsführervertrag, einer etwaigen Geschäftsordnung der Geschäftsführung und den durch den Aufsichtsrat erteilten Weisungen, all dies aber nur im Innenverhältnis.

- (6) Die Geschäftsführung ist für alle Entscheidungen zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates bestimmt ist. Deren Entscheidungen werden von der Geschäftsführung vollzogen.
- (7) Die Geschäftsführer bedürfen zu allen Handlungen, die über den gewöhnlichen Umfang des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.
Hierzu gehören insbesondere:
- die Aufnahme von Darlehen über mehr als 50.000 Euro oder einer Laufzeit von mehr als einem Jahr im Einzelfall sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen,
 - der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
 - der Abschluss von Verträgen, durch welche die Gesellschaft länger als zwei Jahre gebunden wird und die für die Gesellschaft höhere Verpflichtungen als 25.000 Euro jährlich begründen, sowie die Kündigung oder wesentliche Änderungen solcher Verträge; hiervon ausgenommen sind Dienst- und Arbeitsverträge sowie Wartungsverträge,
 - der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie die Einräumung sonstiger dinglicher Rechte an Grundstücken;
 - der Erlass von Forderungen über 1.000 Euro im Einzelfall,
 - die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 10.000 Euro im Einzelfall,
 - die Gewährung von Darlehen außerhalb des laufenden Geschäftsbetriebes,
 - die Erteilung und der Widerruf von Handlungsvollmachten,
 - die Aufnahme oder Einstellung einzelner Geschäftszweige, Betriebsabteilungen und Tätigkeitsgebiete,
 - die Festsetzung und Änderung der Beförderungstarife,
 - wesentliche Fahrplanänderungen,
 - die Festlegung der Grundsätze für die Entlohnung der bei der Gesellschaft beschäftigten Arbeiter und Angestellten einschließlich etwaiger Dynamisierungen, Versorgungsleistungen und sonstiger Zuwendungen,
 - die Ausübung von Stimmrechten in Gesellschafterversammlungen von Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, und die Ausübung von Weisungsrechten gegenüber solchen Unternehmen. Ausgenommen hiervon sind die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Organe der Gesellschaft.
- (8) Die Geschäftsführer haben bei ihrer Geschäftsführung und in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes

anzuwenden. Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten und Funktionen diejenigen Beschränkungen einzuhalten, die ihnen durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag, durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates und ihren Anstellungsvertrag auferlegt sind. Darüber hinaus hat die Geschäftsführung den Aufsichtsrat zeitnah über alle Angelegenheiten, welche von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft sind zu unterrichten.

- (9) Der Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte kann durch den Aufsichtsrat generell oder im Einzelfall erweitert werden. Dies kann im Rahmen einer Geschäftsordnung der Geschäftsführung geregelt werden.
- (10) Die Geschäftsführer haben die Sicherstellung der Beachtung der Vergabevorschriften unter Anwendung des SächsVergabeG zu gewährleisten.

§ 8 Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. In jedem Falle ist jährlich eine Gesellschafterversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Vorliegen des Aufsichtsratsbeschlusses über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses abzuhalten.
- (2) Die Einberufung von Gesellschafterversammlungen erfolgt durch die Geschäftsführung schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Wenn kein Gesellschafter widerspricht, kann auf Form und Frist verzichtet werden, insbesondere wenn dies zur Wahrung von Rechten und Ansprüchen der Gesellschaft als notwendig erachtet wird. Für die Fristberechnungen werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.
- (3) Der Vorsitz in der Gesellschafterversammlung wird durch den gesetzlichen Vertreter des Mehrheitsgesellschafters wahrgenommen. Im Verhinderungsfall obliegt die Sitzungsleitung dem stellvertretenden Vorsitzenden, der von den Mitgesellschaftern bestimmt wird. Ist auch dieser nicht anwesend, ist von den anwesenden Gesellschaftern ein Sitzungsleiter mit einfacher Mehrheit zu wählen. Der Vorsitzende bestimmt einen Schriftführer.
- (4) Über die von der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse ist, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erforderlich ist, eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift oder das notarielle Protokoll sind der Geschäftsführung umgehend in der erforderlichen Anzahl auszuhändigen.
- (5) Niederschriften über die Gesellschafterversammlung müssen mindestens enthalten:
1. Ort, Zeit und Teilnehmer der Versammlung,
 2. Feststellungen über die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung,
 3. Tagesordnung und Anträge,
 4. Ergebnisse und Abstimmungen sowie Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

- (6) Einwendungen gegen die Beschlüsse und Niederschrift müssen binnen eines Monats nach Empfang durch die Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung schriftlich geltend gemacht werden.
- (7) Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich, telefonisch, elektronisch oder per Telefax gefasst werden, wenn die Gesellschafter sich damit einverstanden erklären.
- (8) Soweit Beschlüsse außerhalb von Gesellschafterversammlungen gemäß vorstehendem Abs. 7 gefasst werden, sind die Gesellschafter verpflichtet, unverzüglich für eine Niederschrift unter Beifügung der Abstimmungsunterlagen zu sorgen. Die Niederschrift bedarf in diesen Fällen der Unterschriften durch die Gesellschafter. Vorstehender Abs. 6 gilt entsprechend.
- (9) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn ein Geschäftsführer dies im Interesse der Gesellschaft für erforderlich hält oder es ein Gesellschafter fordert.
- (10) Kommt die Geschäftsführung einer Aufforderung der Gesellschafter zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung nicht innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Zugang der Aufforderung nach, so können diese die Einberufung Verlangenden selbst die Gesellschafterversammlung einberufen.
- (11) Die Geschäftsführer dürfen an der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Das Teilnahmerecht ist ausgeschlossen, wenn alle Gesellschafter diesem widersprechen.

§ 9 Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter haben über die ihnen gesetzlich zugewiesenen Fragen zu befinden, soweit diese nicht durch diesen Gesellschaftsvertrag dem Aufsichtsrat übertragen sind.
- (2) Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung unterliegen:
 - a) Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - b) Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages,
 - c) Liquidation der Gesellschaft und die Bestellung des oder der Liquidatoren,
 - d) die Errichtung und Übernahme von Unternehmen und die Beteiligung an Unternehmen,
 - e) die wesentliche Veränderung des Unternehmens; eine wesentliche Änderung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn
 - der Unternehmensgegenstand oder –zweck geändert wird;
 - das Unternehmen wesentlich umstrukturiert oder erweitert wird; eine Erweiterung liegt insbesondere vor, wenn das Anlagevermögen um mehr als 20 % (Basis letzter geprüfter Jahresabschluss) erhöht wird; ausgenommen hiervon sind Bestandteile des durch den Aufsichtsrat beschlossenen Wirtschaftsplanes,
 - die Rechtsform oder die Haftungsverhältnisse der Gesellschaft geändert werden.
 - f) die Verfügung über Vermögen (z.B. Belastung oder Veräußerung von Unternehmenseigentum sowie Belastung oder Abtretung von Rechten des

Unternehmens) und die Aufnahme von Krediten, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind; eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Wert von 5 % der Bilanzsumme überschritten wird,

- g) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung,
- h) die Bestätigung der Geschäftsordnung inkl. Entschädigung des Aufsichtsrates,
- i) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates.

In diesen Fällen, mit Ausnahme von Absatz 2 f), h), und i), bedarf die Gesellschafterversammlung einer vorherigen Entscheidung des Kreistages des Landkreises Görlitz, des Stadtrates Zittau und der Gemeinderäte der Gemeinden Olbersdorf, Oybin, Jonsdorf und Bertsdorf-Hörnitz.

- (3) Vor einer Entscheidung des Kreistages des Landkreis Görlitz zu Angelegenheiten nach Absatz (2) d) und e) hat dieser den wirtschafts- und berufsständischen Kammern der betroffenen Wirtschaftskreise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10 Beschlussfassungen in der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind. Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit, so ist von der Geschäftsführung unverzüglich eine Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung unter der Wahrung der in § 8 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages bestimmten Form, jedoch unter Abkürzung der in § 8 Abs. 2 genannten Frist einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Möglichkeit vorschreibt, werden die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 1.000 €uro gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen werden unbeschadet ihrer Berücksichtigung bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit als nicht abgegebene Stimmen behandelt.
- (3) Die kommunalen Gesellschafter sind auch bei Rechtsgeschäften sich selbst gegenüber in der Gesellschafterversammlung stimmberechtigt.

§ 11 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern, die alle ehrenamtlich tätig sind. Ihm gehören an:
 - fünf durch den Kreistag zu bestimmende Vertreter des Landkreises Görlitz,
 - ein Vertreter der Großen Kreisstadt Zittau,
 - ein Vertreter der Gemeinde Olbersdorf,
 - ein Vertreter der Gemeinde Bertsdorf-Hörnitz,
 - ein Vertreter der Gemeinde Oybin,
 - ein Vertreter der Gemeinde Jonsdorf.

Entsenden die kommunalen Gesellschafter mehr als ein Mitglied in den Aufsichtsrat dann ist auch der Bürgermeister bzw. Landrat oder ein von ihm benannter Bediensteter der Verwaltung vom Gemeinderat bzw. Kreistag zu bestimmen.

Die Mitglieder werden widerruflich bestellt. § 42 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen gilt entsprechend.

- (2) Mitglied des Aufsichtsrates kann nicht sein, wer
 - a) Geschäftsführer, Prokurist, Handlungsbevollmächtigter der Gesellschaft ist oder
 - b) Geschäftsführer, Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter in einem Unternehmen ist, an dessen Kapital die Gesellschaft zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar beteiligt oder deren Komplementärin sie ist,
 - c) Arbeitnehmer des Unternehmens ist oder eines von diesem abhängigen Unternehmen ist (§17 Abs. 1 AktG).
- (3) Sie müssen über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen. Die entsandten Mitglieder haben den Gemeinderat bzw. Kreistag und dem Bürgermeister bzw. Landrat, sofern dieser nicht dem Aufsichtsrat angehört, über alle Angelegenheiten des Unternehmens von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.
- (4) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese Geschäftsordnung, einschließlich der Höhe der Entschädigung des Aufsichtsrates, ist von der Gesellschafterversammlung zu bestätigen. Er kann beratende Arbeitsgruppen bilden und zu seinen Sitzungen Nichtmitglieder beratend hinzuziehen.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistung nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden als Sitzungsleiter sowie einen Stellvertreter, der bei dessen Verhinderung die Sitzungsleitung übernimmt. Die Wahl gilt bis zur Neubestellung des Aufsichtsrates durch den Kreistag bzw. die Gemeinderäte; Wiederwahl, auch mehrmalig ist zulässig. Die Einladung zu den Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Regelungen für die Einberufung der Gesellschafterversammlungen gelten im Übrigen entsprechend (analog § 8 Abs. 2).
- (7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Sitzungsleiter, an der Abstimmung teilnehmen. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Im Übrigen darf sich an der Abstimmung nicht beteiligen, wer von der zu beschließenden Maßnahme selbst betroffen ist.
- (8) Der Aufsichtsrat beschließt in Sitzungen, außerhalb von Sitzungen kann der Aufsichtsrat formlos durch schriftliche, telefonische, elektronische oder fernmündliche Abstimmung beschließen, sofern kein Aufsichtsratsmitglied dem widerspricht und jedes Mitglied an der Abstimmung teilnimmt.

- (9) Über jede Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter (Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender) zu unterzeichnen ist. § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (10) In jedem Geschäftsvierteljahr soll und in jedem Geschäftshalbjahr muss mindestens eine Sitzung des Aufsichtsrates einberufen werden.
- (11) Die Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Dritten sowie gegenüber der Gesellschaft obliegen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- (12) Die gesetzlichen Regelungen gemäß § 90 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und 2, § 100 Abs. 1, 2 Nummer 2, § 105 Abs. 1, § 107, § 111 Abs. 1, 2, 3, 4, Satz 1 und 2, Abs. 5, § 112, § 113 Abs. 1, § 114, § 116, § 170, § 171 Abs. 1 des Aktiengesetzes gelten für die Tätigkeit des Aufsichtsrates entsprechend.
- (13) § 52 Abs. 1 GmbHG einschließlich der dort bezeichneten aktienrechtlichen Normen findet Anwendung, soweit nicht in diesem Gesellschaftsvertrag vorrangiges oder abweichendes geregelt ist.

§ 12 Zuständigkeit, Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung und kann zu diesem Zweck die erforderlichen Maßnahmen und Prüfungen veranlassen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates und Sachverständige beauftragen.

Der Aufsichtsrat entscheidet über

- die Zustimmung zu den in § 7 Abs. 7 genannten Fällen,
- die Entlastung der Geschäftsführung,
- die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung,
- die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
- die Erteilung und Entziehung der Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen nach § 181 BGB für Geschäftsführer und Prokuristen,
- die Bestellung des Abschlussprüfers,
- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entscheidung über die Gewinnverwendung,
- die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan der Gesellschaft für das jeweilige Geschäftsjahr,
- Zuständigkeit für den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern,
- die Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung, insbesondere bei der Erteilung von Weisungen,
- die Beschlussfassungen über eine Geschäftsordnung der Geschäftsführung.

Im Übrigen berät der Aufsichtsrat die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor und gibt Beschlussempfehlungen ab.

- (2) Die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes (AktG) gelten entsprechend.
- (3) Sind mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder verschiedener Gesellschafter der Auffassung, dass ein Aufsichtsratsbeschluss die von ihnen vertretenen Gesellschafter in ihrem Recht auf angemessene Einflussnahme (§ 96 a SächsGemO, § 63 SächsLandkrO)

verletzt, so sind sie berechtigt, eine erneute Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung zu verlangen. In diesem Fall ist unverzüglich eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung Verfahrensregelungen in einer Geschäftsordnung zu treffen.

§ 13 Planung. Jahresabschluss und Prüfung

- (1) In entsprechender Anwendung der Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) ist für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen.

Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind den Gesellschaftern und dem Landkreis Görlitz unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Wesentliche Abweichungen sind insbesondere dann gegeben, wenn der Gesamtumfang des Wirtschaftsplans oder eines Jahres der Finanzplanung sich um mehr als 5% ändert oder ein Verlust zu erwarten ist.

- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach Ablauf des Geschäftsjahres nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu prüfen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers haben auch die Angaben zu enthalten, die nach § 99 Abs. 2 und 3 der SächsGemO für die Erstellung des Beteiligungsberichtes notwendig sind.

- (3) Die Abschlussprüfung wird im Umfang des § 53 Abs. 1 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2398) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

- (4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat den Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind den Gesellschaftern, dem Landkreis Görlitz und der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich zu übersenden.

- (5) Der Aufsichtsrat hat in einer Sitzung, die spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres stattzufinden hat, zu beschließen über:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Vorschlags für die Ergebnisverwendung,
2. die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung.

Der Abschlussprüfer hat an den Verhandlungen des Aufsichtsrates über diese Vorlagen teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten (§ 171 Absatz 1 Satz 2 AktG).

- (6) Nach der Sitzung des Aufsichtsrates gemäß vorstehenden Absatz 5, findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, in deren Verlauf über die Verwendung des Jahresergebnisses entschieden wird und die Entlastung des Aufsichtsrates erfolgt.
- (7) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, kann von größenabhängigen Erleichterungen Gebrauch gemacht werden.
- (8) Den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden der Gesellschafter nach §§ 105 und 109 SächsGemO werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Darüber hinaus wird den örtlichen und Überörtlichen Prüfungsbehörden nach §§ 105 und 109 SächsGemO das Recht eingeräumt die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft zu prüfen.
- (9) Die Gesellschaft hat bei ihren Tochtergesellschaften, an denen ihr allein oder zusammen mit anderen kommunalen Trägern der Selbstverwaltung oder deren Unternehmen die Mehrheit der Anteile zusteht, sicher zu stellen, dass die Regelungen der Beteiligungsgrundsätze i. S. d. § 96 a Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Nr. 4 bis Nr. 13 SächsGemO im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden. Bei einer geringeren Beteiligung wird die Gesellschaft darauf hinwirken, dass diese Beteiligungsgrundsätze vereinbart werden.
- (10) Der Landkreis und die Gemeinden haben das Recht zu dem von ihm bestimmten Zeitpunkt die für die Aufstellung des Gesamtabschluss (§ 88 a SächsGemO) erforderlichen Unterlagen überreicht und Auskünfte erteilt zu bekommen.

§ 14 Verwendung des Jahresergebnisses

Fallen Ausschüttungsbeträge an, so kann mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden, dass diese nicht bei den Gesellschaftern verbleiben, sondern sofort an die Gesellschaft zu zahlen sind. Im Übrigen gelten für die Ergebnisverwendung die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für Rücklagen und Rückstellungen.

§ 15 Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung, Verpfändung und Belastung von Geschäftsanteilen ist nur mit Genehmigung der Gesellschafterversammlung zulässig. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist an die Gesellschaft zu richten und gilt zugleich als Anmeldung der Veräußerung.

§ 16 Teilung und Vereinigung von Geschäftsteilen

- (1) Ist ein Gesellschafter Inhaber mehrerer Geschäftsanteile, auf welche die Stammeinlagen voll geleistet sind, so können diese mehreren Geschäftsanteile oder einzelne von ihnen auf Antrag des betroffenen Gesellschafters durch Beschluss der Gesellschafterversammlung miteinander vereinigt werden. Dasselbe gilt für die Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils an andere Gesellschafter.
- (2) Werden Gemeinden, die Geschäftsanteile an der Gesellschaft halten, durch Gesetz oder öffentlich-rechtlichen Vertrag zusammengeschlossen, so gilt die Zustimmung der

Gesellschafterversammlung als mit Wirkung zum Stichtag des Gemeindegemeinschaftszusammenschlusses erteilt.

§ 17 Austritt

- (1) Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ablauf des auf die Betriebsübernahme folgenden 15. vollen Kalenderjahres; das Recht der Gesellschafterversammlung, die Auflösung der Gesellschaft oder die Einstellung des Betriebes zu einem früheren Zeitpunkt zu beschließen, bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief gegenüber den Mitgesellschaftern zu erklären.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abzutreten oder die Einziehung seines Geschäftsanteils durch die Gesellschaft zu dulden. Bis zum Ausscheiden kann er seine Gesellschafterrechte ausüben. Die verbleibenden Gesellschafter sind verpflichtet bis zum Wirksamwerden des Austritts über die Einziehung oder Abtretung Beschluss zu fassen.

§ 18 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn
 - über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - sein Geschäftsanteil gepfändet ist und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird;
 - wenn in seiner Person ein anderer wichtiger Grund, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, gegeben ist.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist.
- (4) Die Einziehung und die Abtretung können nur von der Gesellschafterversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Seine Stimmen bleiben bei der Errechnung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht.
- (5) Soweit in den Fällen einer Pfändung des Geschäftsanteils oder der Insolvenz kraft zwingenden Rechts eine für den oder die Gläubiger günstigere Regelung bezüglich der Berechnung oder der Fälligkeit des für den eingezogenen Geschäftsanteil zu zahlenden Entgelts eingreift, tritt diese an die Stelle der in diesem Gesellschaftsvertrag vereinbarten Regelungen.

- (6) Die Einziehung oder der Beschluss über die Abtretungsverpflichtung sind unabhängig vom etwaigen Streit über die Höhe der Abfindung rechtswirksam.

§ 19 Abfindung

Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters aus der Gesellschaft erhält der ausscheidende Gesellschafter eine Abfindung in Höhe des Nennbetrages der durch ihn bei der Gründung der Gesellschaft übernommenen und in bar erbrachten Stammeinlage. Der Betrag ist am Tage des Ausscheidens aus der Gesellschaft fällig.

§ 20 Liquidation und Auflösung

- (1) Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
- (2) Der Liquidator kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 21 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 22 Geheimhaltung

Die Gesellschafter sind verpflichtet, alle kaufmännischen und technischen Informationen der Gesellschaft geheim zu halten und auch ihre Mitarbeiter zu dieser Geheimhaltung zu verpflichten. Dies gilt nicht für allgemein zugängliche Informationen und für bestimmte Offenbarungen gegenüber den zuständigen Behörden.

§ 23 Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.